Textliche Festsetzungen
Siehe Ordner
63-11-20

"Herderstraße"

VBZ II/6

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan

## gemäß § 12 BauGB

# VBZ II / 6 "Herderstraße"

## Maßstab 1 : 500

## Kreis Aachen Gemarkung Kohlscheid Flur 10

## Begründung

1. **Anlass der Planaufstellung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.03.2001 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 BauGB für das im Folgenden noch näher beschriebene Plangebiet beschlossen.
Der Ortsteil Kohlscheid als einwohnerstärkster Ortsteil von Herzogenrath hat u.a. durch Ansiedlung von verschiedensten Firmen im Bereich des Technologieparks Herzogenrath (TPH) so stark an Einwohnern zugenommen, dass ein erhöhter Bedarf an Grundstücken für den Wohnungsbau besteht. Insbesondere auch durch die geplante Erweiterung des TPH an der Dornkaulstraße am südlichen Ortsrand Kohlscheids wird in diesem Bereich erhöhter Wohnraumbedarf entstehen.
Diesem Wohnraumbedarf kann die Stadt Herzogenrath durch die derzeit rechtskräftigen Bebauungspläne nicht ausreichend Rechnung tragen.
Um der großen Nachfrage zu entsprechen, sollen im Plangebiet maximal sieben Wohnhäuser mit maximal je 3 WE errichtet werden.
Das derzeitige Planungsrecht lässt eine Bebauung derzeit nicht zu. Ein städtebauliches Erfordernis zur Planaufstellung ist daher gegeben.
Da der Umfang der Bebauung den zulässigen Rahmen einer Beurteilung nach § 34 BauGB überschreitet, ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sinnvoll.

2. **Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches**

Das ca. 2.100 qm große Plangebiet gehört zur Gemarkung Kohlscheid, Flur 10 und setzt sich zusammen aus den Flurstücken 1315, 1318, 2679 und 2680 sowie einer Teilfläche von Flurstück 1263. Es liegt im Ortszentrum von Herzogenrath-Kohlscheid.
Das Baugebiet liegt im Blockinnenbereich zwischen der Josef-Lambertz-Straße, der Kaiserstraße, der Südstraße und der Herderstraße.

3. **Lage im Stadtgebiet, Anbindung**

Der Ortsteil Kohlscheid ist sowohl über ein gut ausgebautes Straßennetz mit einem gut funktionierenden öffentlichen Personennahverkehrskonzept sowie über den schienengebundenen Personennahverkehr an die Stadt Aachen angebunden.
In Verbindung mit der guten Lage zu den lokalen Erholungsbereichen "Wurmtal", "Paulinenwäldchen", "Amstelbach" und den Naherholungsgebieten in Kerkrade (NL) hat sich Kohlscheid damit zu einem beliebten Wohnstandort entwickelt. Auch die oben bereits erwähnte Nähe des Baugebietes zum TPH und anderen umliegenden Gewerbegebieten ist ein wichtiger Faktor für viele Bauwillige bei der Suche nach einem geeigneten Wohngrundstück.
Einrichtungen zur täglichen Versorgung sowie Schul- und Weiterbildungseinrichtungen sind in unmittelbarer Nähe in Kohlscheid bzw. in Herzogenrath vorhanden.

4. **Bestehende Situation, momentane Nutzung**

Das Baugrundstück ist zur Zeit größtenteils ungenutzt (Wiesen- bzw. Gartenfläche).
Das Flurstück 2679 ist mit sieben Pkw-Garagen bebaut, die vorläufig bestehen bleiben sollen. Eine Baupflicht für dieses Grundstück beginnt erst ab dem Zeitpunkt des Abrisses der Pkw-Garagen und bei Nachweis entsprechender Stellplätze für das Mehrfamilienhaus Herderstraße 14 auf einem anderen Grundstück. Dies wird im Durchführungsvertrag geregelt.

5. **Planungsrechtliche Voraussetzungen**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenrath stellt die Fläche des Planbereiches als Wohnbaufläche dar. Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes II/2 "Kircheich" (in Verbindung mit der 3. Änderung). Festgesetzt ist hier 'private Grünfläche'.

6. **Ziel und Zweck der Planung**

Das Planungsziel ist, durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ein attraktives Angebot für den lokalen Wohnungsmarkt zu schaffen.
Städtebauliche Zielsetzung ist, durch ein einheitliches Erscheinungsbild der geplanten Bebauung eine Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Wohnumfeld zu ermöglichen und damit zu einer positiven Entwicklung des Ortsbildes beizutragen. Dies wird durch verschiedene Festsetzungen die äußere Gestaltung betreffend gesichert.

7. **Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**

Das Plangebiet soll wie seine Umgebung vorwiegend dem Wohnen dienen und wird daher in der Art der Nutzung als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt, wobei die ausnahmsweise zulassungsfähigen Tankstellen und Gartenbaubetriebe ausgeschlossen werden.
Die umgebende Bebauung ist überwiegend mindestens zweigeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss und stellt sich im Bereich der Kaiser- und Südstraße als geschlossene Blockrandbebauung dar, im Bereich der Josef-Lambertz- und Herderstraße als offene Bauweise mit Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern.
Im Anschluss an diese vorhandene Bebauung soll die Bebauung des Plangebietes mit einer Zahl der Vollgeschosse von maximal II festgesetzt werden.
Als Grundflächenzahl (GRZ) wird das in § 17 BauNVO genannte Höchstmaß von 0.4 festgesetzt, als Geschossflächenzahl (GFZ) das Höchstmaß von 0.8.
Um eine Auflockerung der Bebauung im Blockinnenbereich zu der überwiegend verdichteten Bebauung des Blockrands zu erreichen, soll eine offene Bauweise in Form von Einzel- und Doppelhäusern vorgeschrieben werden. Je Einzelhaus oder Doppelhaushälfte sind maximal 3 Wohneinheiten zulässig.
Die überbaubaren Grundstücksflächen sollen nach § 23 BauNVO mit Baugrenzen festgesetzt werden. Das Baufenster hat eine Gesamttiefe von 13.00 m und weist - dem Verlauf des öffentlichen Erschließungsweges folgend - kleinere Versätze auf.
Die Höhe der baulichen Anlagen wird innerhalb der Baugrenzen mit einer maximalen Traufhöhe von 6.50 m und einer maximalen Firsthöhe von 10.50 m festgesetzt, um das Gesamtvolumen der geplanten Bebauung niedriger als die Blockrandbebauung zu halten.

8. **Gestaltung**

Für eine einheitliche Dachgestaltung und in Anpassung an die Umgebung wird als Dachform ein Satteldach festgesetzt. Die Firstrichtung ist vorgegeben.
Dachaufbauten sind in Anpassung an die Umgebung zulässig.
Um ein einheitliches Ortsbild zu gewährleisten, sollen benachbarte Doppelhaushälften in Bezug auf Dachflächen und Fassadengestaltung im Wesentlichen einheitlich sein. Als Fassadenmaterial sind sowohl Putz-, Holz- als auch Stein- und Ziegelverkleidungen möglich.

9. **Erschließung**

Die Erschließung des Plangebietes ist gesichert. Sie erfolgt über den vorhandenen öffentlichen Erschließungsweg von der Josef-Lambertz-Straße aus, der zur Zeit der Erschließung der am Weg angrenzenden Garagen dient. Dieser Weg soll weiterhin als Sackgasse bestehen bleiben. Die Verbindung zu dem dahinterliegenden öffentlichen Parkplatz im Blockinnenbereich mit Zufahrt von der Herderstraße soll wie bisher nur fußläufig sein.
Lediglich die Stellplätze der geplanten, direkt an den Parkplatz angrenzenden Doppelhaushälfte werden von hier aus angefahren.
Eine asphaltierte Fahrspur mit einseitigem Gehweg ist vorhanden. Für eine ausreichende Beleuchtung wird gesorgt.

10. **Stellplätze und Garagen**

Im Erschließungsvertrag wird festgelegt, dass pro Wohneinheit zwei Stellplätze nachgewiesen werden müssen.
Die geforderten zwei Stellplätze je Wohneinheit werden für jedes Haus auf dem jeweiligen Grundstück gewährleistet bzw. bei Bedarf durch Baulast auf einem Nachbargrundstück gesichert.

11. **Ver- und Entsorgung**

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom, Gas und Wasser wird durch die vorhandenen Leitungsnetze der Herderstraße bzw. der Josef-Lambertz-Straße gewährleistet.
Es besteht einerseits die Möglichkeit, das Plangebiet über den öffentlichen Erschließungsweg an die Leitungsnetze der Josef-Lambertz-Straße anzuschließen. Andererseits bietet sich auch die Möglichkeit, die Häuser über die Flurstücke 2681 oder 1272 an die Herderstraße bzw. über die Flurstücke 1388 und 1263 an die Josef-Lambertz-Straße anzubinden. Dies kann durch entsprechende Baulasten gesichert werden, da es sich bei den genannten Flurstücken ebenfalls um Eigentum der Vorhabenträger handelt.
Die Schmutzwässer können auf die gleiche Weise an die vorhandenen Straßenkanäle angeschlossen werden. Dies wird im Durchführungsvertrag geregelt.
Gemäß § 51a LWG soll Niederschlagswasser vorzugsweise über belebte Bodenschichten versickern. Da eine Versickerung vor Ort bei den anstehenden Bodenschichten unter Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände sehr schwierig und aufwändig wäre, wird - um dem vom Staatlichen Umweltamt Aachen geforderten Hochwasserschutz zu genügen - eine dezentrale Rückhaltung in Form von Zisternen mit einer Mindestgröße von 7000 l festgesetzt.
Außerdem soll das anfallende Niederschlagswasser, da eine Versickerung - wie oben beschrieben - nicht durchführbar ist, auch aus Gründen des Hochwasserschutzes in Zisternen gesammelt und einer Brauchwassernutzung zugeführt werden.
Die Müllentsorgung erfolgt über den öffentlichen Parkplatz von der Herderstraße aus.

12. **Spielflächen**

Ein Kinderspielplatz ist in unmittelbarer Nähe an der Ecke Kaiserstraße / Ebertstraße vorhanden.

13. **Landschaftspflege**

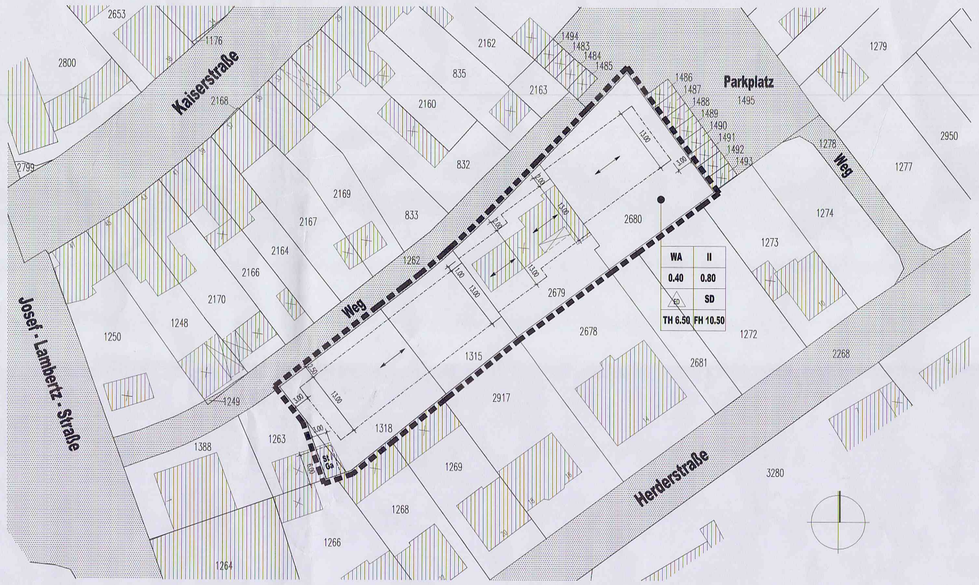
Der vom Landschaftsarchitekturbüro Schöke aus Aachen erarbeitete Landschaftspflegerische Fachbeitrag (LPF) vom 03.11.2004 wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.
Im Planbereich betreffen die Ausgleichs- bzw. Minimierungsmaßnahmen die Stellplätze und Zufahrten, die versickerungsfähig anzulegen sind.
Da die Stadt Herzogenrath für private Vorhabenträger keine Ausgleichsflächen mehr zur Verfügung stellen kann, wird die erforderliche externe ökologische Kompensation in Abstimmung mit der Stadt Herzogenrath und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Aachen aus dem Ökokontingent der EBV Aktiengesellschaft, Roermonder Straße 63 in 52134 Herzogenrath ausgeglichen.

14. **Bergbau**

Zur gutachterlichen Einschätzung der bergbaulichen Verhältnisse in Bezug auf den tagesnahen Altbergbau wurden die Flurstücke 1263, 1315 und 1318 vom Ingenieurbüro Heitfeld-Schetelig GmbH (IHS) aus Aachen untersucht; die Flurstücke 2679 und 2680 wurden von der Arbeitsgemeinschaft für Sanierung im Bergbau "SIB Inframont" aus Aachen untersucht.
Im Rahmen der Stellungnahme vom 18.10.2004 des IHS hat die Auswertung der Unterlagen ergeben, dass innerhalb und im engeren Umfeld des Untersuchungsbereichs keine Tagesöffnungen des Bergbaus sowie Stollen dokumentiert sind. Demgegenüber verläuft das abbauwürdige Flöz Trumpf im östlichen Teil des Untersuchungsbereiches an der Karbonoberfläche. Gemäß der Stellungnahme zu den bergbaulichen Verhältnissen und zur Standsicherheit der Geländeoberfläche der Arbeitsgruppe Altbergbau "Aachener Revier" vom 28.03.2002 zum Untersuchungsbereich Herzogenrath-Kohlscheid wurde dieser Ausstrichbereich des Flözes Trumpf der Gefährdungsklasse GK 3 ("Tagesbruch-Setzungs-, Senkungsgefährdung mit geringer Wahrscheinlichkeit") zugeordnet. Bei Flözen, die nach der Gefährdungsabschätzung in die Gefährdungsklasse GK 3 eingestuft werden, sind vor Ort-Untersuchungen nicht zwingend erforderlich; auf eine Überprüfung der genauen Lage und des Verlaufs des Flözausbisses durch Bohrungen kann daher verzichtet werden.
Um dem verbleibendem Restrisiko zu begegnen, wird jedoch eine Begutachtung des Baugrubenaushubes und der Baugrube durch einen Bergbau-Sachverständigen empfohlen, sowie auch bei nicht auffälligem Untersuchungsergebnis eine Aussteifung der geplanten Baukörper im Gründungsbereich (z.B. bewehrte Platte, bewehrter Gitterrost) in der Art, dass gewisse Freilagen vom Baukörper ertragen werden, ohne diesen in seiner Substanz nachhaltig zu schädigen.
Das Gutachten "Bergbauliche Verhältnisse und Bergschadensbetrachtung" vom 18.08.2004 von "SIB Inframont" für die Flurstücke 2679 und 2680 entspricht im Wesentlichen der zuvor ausgeführten Bewertung des IHS. Lediglich wird hier aus Gründen der Vorsorge zur Vermeidung des Restrisikos empfohlen, zwei Vollkronenbohrungen in das Karbon niederzubringen, um insbesondere die Ausbisslinie des Flözes Trumpf zu lokalisieren. Die Bohrungen sollten so angesetzt werden, dass sie das Flöz etwa in der Mitte der Karbonoberfläche und der einwirkungsrelevanten Grenzteufe durchörtern. Dazu wird empfohlen, den Abstand der Bohrlöcher untereinander zwischen 10-15 m anzusetzen (gemäß Anlagen 4 und 5 des Gutachtens).
Diese Vorgehensweise kann für die Flurstücke 2679 und 2680 alternativ zu der zuvor beschriebenen Vorgehensweise zur Vermeidung des Restrisikos bei Gefährdungsklasse GK 3 nach Gutachten des IHS angewendet werden.
Diese Empfehlungen werden im Durchführungsvertrag, der zwischen der Stadt und der Bauherrengemeinschaft geschlossen wird, als Vorgaben festgeschrieben.

15. **Kosten und Finanzierung**

Alle sich aus der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergebenden Kosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.




## Zeichenerklärung

1. **Art der baulichen Nutzung**
   - WA — Allgemeines Wohngebiet
2. **Maß der baulichen Nutzung**
   - 0.40 — Grundflächenzahl
   - 0.80 — Geschossflächenzahl
   - II — Zahl der Vollgeschosse
   - TH — Traufhöhe als Höchstmaß
   - FH — Firsthöhe als Höchstmaß

**Füllschema der Nutzungsschablone**

| Art der Nutzung | Zahl der Vollgeschosse |
|---|---|
| GRZ | GFZ |
| Art der Bebauung | Dachform |
| Traufhöhe | Firsthöhe |

**Hinweise zum Planinhalt**
- Firstrichtung
- SD — Satteldach

3. **Bauweise, Baugrenzen**
   - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des " VBZ II / 6 Herderstraße"
   - Baugrenze
4. **Verkehrsflächen**
   - Straßenbegrenzungslinie
   - Verkehrsflächen
5. **Flächen nach § 9 (1) 4 BauGB**
   - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen u. Gemeinschaftsanlagen
   - Zweckbestimmung:
   - St — Stellplätze
   - Ga — Garagen

## Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen gehören zu den zeichnerischen Festsetzungen. Sie sind gleichberechtigte Bestandteile des Bebauungsplanes.

1. **Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB**

**1.1 Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO**
Die Art der baulichen Nutzung wird für den gesamten Planbereich als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
Gem. § 1 (6) BauNVO werden im WA die i.S.d. § 4 (3) 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulassungsfähigen Tankstellen und Gartenbaubetriebe ausgeschlossen.
Gem. § 9 (1) 6 BauGB sind je Doppelhaushälfte oder Einzelhaus bis zu drei Wohneinheiten zulässig.

**1.2 Grundflächenzahl gem. § 16 (2) 1 BauNVO**
Die Grundflächenzahl wird mit ≦ 0.4 festgesetzt.

**1.3 Geschossflächenzahl gem. § 16 (2) 2 BauNVO**
Die Geschossflächenzahl wird mit ≦ 0.8 festgesetzt.

**1.4 Zahl der Vollgeschosse gemäß § 16 (2) 3 BauNVO**
Die Anzahl der Vollgeschosse wird auf max. II festgelegt.

**1.5 Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 16 (2) 4 BauNVO**
Die Höhe der baulichen Anlagen wird mit einer max. Traufhöhe von 6.50 m und einer max. Firsthöhe von 10.50 m festgesetzt.
Diese Höhenangaben beziehen sich auf die Höhenlage des Mittelpunktes der Oberfläche der Straßendecke, der sich in der Verlängerung der Mittelachse des geplanten Gebäudes (Mittelachse Einzelhaus bzw. Mittelachse Doppelhaus) rechtwinklig zur Straßenbegrenzungslinie befindet.
Die Traufe- bzw. Firsthöhen sind Maximalwerte.

**1.6 Bauweise gem. § 22 BauNVO**
Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser.

**1.7 Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO**
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

2. **Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) 4 BauGB**

Garagen, Stellplätze und nach Landesrecht anzeige- bzw. genehmigungspflichtige Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, in den eigens dafür gekennzeichneten Flächen sowie zwischen den seitlichen Baugrenzen und den Grundstücksgrenzen zulässig.
Zusätzlich sind Stellplätze im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze zulässig.

3. **Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich gem. § 9 (1a) 20 BauGB**

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (LPF) vom 03.11.2004 des Landschaftsarchitekturbüros Schöke aus Aachen ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

**3.1 Ausgleichsmaßnahmen im Planbereich:**

Stellplätze und Zufahrten sind in wassergebundener Decke, sickerungsfähigem Pflaster oder Rasengittersteinen herzustellen.

**3.2 Externe Ausgleichsmaßnahmen:**

Die erforderliche externe Kompensation wird über das Ökokontingent der EBV Aktiengesellschaft ausgeglichen.

4. **Niederschlagswasserbeseitigung gem. § 51a LWG i.V.m. § 9 (1) 14 BauGB**

Das anfallende Niederschlagswasser ist gemäß § 51a Abs. 4 LWG dem vorhandenen Kanalisationsnetz (Mischwasserkanal) zuzuführen.
Gem. § 9 (1) 14 BauGB sind dezentrale Rückhaltungen in Form von Zisternen auf den Privatgrundstücken für den Hochwasserschutz vorzusehen. Die Zisternen müssen eine Mindestgröße von 7000 l haben.

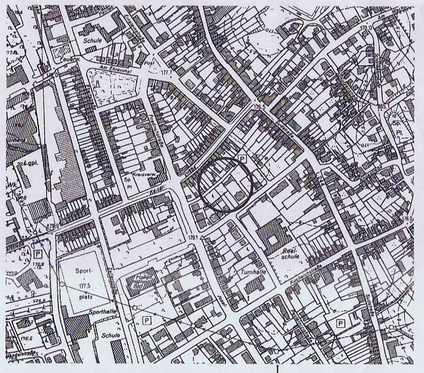
5. **Gestaltung der baulichen Anlage**

5.1 Benachbarte Doppelhaushälften sowie benachbarte Garagen und offene Garagen müssen ein einheitliches Erscheinungsbild aufweisen. Dazu zählen eine gemeinsame Trauf- und Firsthöhe sowie einheitliche Dachformen, Dachneigungen und farblich ähnliche Dacheindeckungen.

5.2 Die Fassadengestaltung benachbarter Doppelhaushälften ist im Wesentlichen einheitlich auszuführen. Als Hauptmaterial sind Putz-, Holz- sowie Stein- und Ziegelverkleidungen zulässig.

5.3 Es sind nur Satteldächer zulässig. Die Firstrichtung ist vorgegeben.
Flachdächer sind nur für untergeordnete Gebäudeteile, Dachaufbauten, Garagen, offene Garagen und Nebenanlagen zulässig.

## Übersichtsplan M 1:5000




| Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ohne örtliche Überprüfung angefertigt. Die Vervielfältigung mit Eintragung der Planung ist zur Veröffentlichung freigegeben. | Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgte durch das Architekturbüro Dipl.-Ing. Heinz Härtl Im Buschfeld 13, 52134 Herzogenrath | Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung vom 20.03.2001 gem. § 2 (1) und (4) BauGB beschlossen, den Bebauungsplan VBZ II / 31 aufzustellen. Der Beschluss wurde am 20.09.2001 ortsüblich bekannt gemacht. | Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit allen Anlagen gem. § 3 (1) BauGB entsprechend dem Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses vom 30.11.2004 in der Zeit vom 17.12.2004 bis einschließlich 31.01.2005 offengelegen. | Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt vom 05.07.2005 als Satzung beschlossen worden. | Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 (3) BauGB durch Bekanntmachung vom 08.07.2005 als Satzung in Kraft getreten. |
|---|---|---|---|---|---|
| Aachen, den 16.08.2005 | Herzogenrath, den 16.08.2005 | Herzogenrath, den 22.08.2005 | Herzogenrath, den 22.08.2005 | Herzogenrath, den 22.08.2005 | Herzogenrath, den 22.08.2005 |
| Dipl.-Ing. Härtl, Öff. best. Vermessungsingenieur | ARCHITEKTENKAMMER NW, ARCHITEKT, 49445, BERUFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS | (Zimmermann) Bürgermeister | (Zimmermann) Bürgermeister | (Zimmermann) Bürgermeister | (Zimmermann) Bürgermeister |

**Vorhabenträger**

**Bauherrengemeinschaft Brandt-Schmidt / Dautzenberg**

52134 Herzogenrath

**Planverfasser**

ARCHITEKTENKAMMER NW, ARCHITEKT, 49445, BERUFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

IM BUSCHFELD 13
52134 HERZOGENRATH
TEL. 02407 / 95 77 0
FAX. 02407 / 95 77 25

ARCHITEKTURBÜRO
HEINZ HÄRTL
ARCHITEKT DIPL. ING.

**Rechtsgrundlagen:**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 24.06.2004
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 22.04.1993
- Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990

Dem Bebauungsplan sind beigefügt:
- Begründung
- Textliche Festsetzungen
- Plan

# Stadt Herzogenrath
## VBZ II / 6
## Herderstraße

**M 1:500** **Stand: Februar 2005**